

Taxi- und Taxitarifverordnung des Landkreises Bautzen

Verordnung des Landkreises Bautzen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis im Landkreis Bautzen

Auf Grund der §§ 47 (3) und 51 (1) des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1, Seite 1690, zuletzt geändert durch Artikel 2 Zweites Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 1, Seite 14), des § 21 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz (SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (SächsGVBl.) 2019 Seite 317) erlässt der Landkreis Bautzen gemäß Beschluss des Kreistages vom 22. Juni 2026 folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Unternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Bautzen.
- (2) Die im Landkreis Bautzen festgelegten Pflichtfahrbereiche im Sinne des § 47 (4) PBefG umfassen die in der Anlage 1 genannten Orte.

§ 2 Betriebspflicht

- (1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxis sind im Rahmen der Betriebspflicht nach § 21 PBefG in Verbindung mit § 47 (3) PBefG zum Bereithalten jeder ihrer Taxis verpflichtet.
- (2) Der Unternehmer ist verpflichtet, einen Nachweis über die Einhaltung der Betriebspflicht nach § 2 (1) dieser Verordnung zu führen. Die Nachweise sind 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzuzeigen.
- (3) Kann ein Taxi nicht entsprechend § 2 (1) dieser Verordnung bereitgehalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich nach Eintritt der Betriebsstörung einen Antrag auf Entbindung von der Betriebspflicht gemäß § 21 (4) PBefG bei der Genehmigungsbehörde zu stellen. Betriebspflichtentbindungen können für maximal 3 Monate genehmigt werden. Eine Verlängerung auf maximal 6 Monate ist in begründeten Fällen möglich.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann im Bedarfsfall einen von den Taxiunternehmen aufgestellten Dienstplan zur Konkretisierung der Betriebspflicht verlangen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen der Zustimmung. Sofern kein Dienstplan zur Sicherstellung der Betriebspflichterfüllung durch die Taxiunternehmen aufgestellt wird, kann die Genehmigungsbehörde ihn selbst aufstellen. Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern einzuhalten.

§ 3 Bereithalten von Taxis und Ordnung auf den Taxistandplätzen

(1) Taxis dürfen nur auf gekennzeichneten Taxiplätzen mit dem Verkehrszeichen 229 Straßenverkehrsordnung (StVO) oder anderen behördlich zugelassenen Stellen bereitgehalten werden.

(2) Bei der Bereitstellung von Taxis sind Behinderungen und Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Taxis dürfen auf den Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Die Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit haben, ihrer Obliegenheiten auf den Taxistandplätzen gerecht zu werden.

(3) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf allen gekennzeichneten Taxistandplätzen in der Gemeinde seines Betriebssitzes bereitzustellen.

(4) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen.

(5) Die Taxis müssen stets fahrbereit sein. Taxifahrer haben sich unmittelbar am bereitgehaltenen Taxi aufzuhalten. Das Parken zu privaten Zwecken auf Taxistandplätzen ist untersagt.

(6) Soweit die einzelnen Stellplätze durch eine Fahrbahnmarkierung gekennzeichnet sind, dürfen die Taxis nur innerhalb der markierten Felder bereitgestellt werden. Auf Taxistandplätzen dürfen nur so viel Taxis bereitgestellt werden, wie entsprechend dem Zusatzschild ausgewiesen sind.

(7) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Wird vom Fahrgast nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, so hat der erste Wagen die Fahrt auszuführen.

§ 4 Beförderungspflicht und Beförderungsbedingungen

(1) Die Beförderungspflicht besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches, in welchem der Unternehmer seinen Betriebssitz hat.

(2) Der Fahrzeugführer hat den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm zumutbaren Folge zu leisten, soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung nicht gefährdet wird. Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gebietet.

(3) Die Beförderungspflicht entfällt für Fahrgäste, welche unter erheblichen Einfluss von alkoholischen Getränken oder berauschender Mittel stehen, für Fahrgäste mit Waffen, die

unter das Waffengesetz fallen und die keine Berechtigung zum Führen von Schusswaffen vorweisen können sowie für gewaltbereite Fahrgäste.

(4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung entstehen können. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und Gegenstände, durch die Menschen verletzt oder Sachen beschädigt werden könnten, ausgeschlossen.

§ 5 Dienstbetrieb und sonstige Pflichten

(1) Die Beförderung eines Fahrgastes zum Fahrziel hat unverzüglich und auf dem kürzesten Weg zu erfolgen, es sei denn, mit dem Fahrgast wurde ein abweichender Weg vereinbart.

(2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.

(3) Während der Fahrgastbeförderung dürfen mit Funkgeräten ausgerüstete Taxis Fahraufträge zum nächsten Fahrgast erhalten. Eine Störung der Fahrgäste durch den Funkbetrieb ist zu vermeiden.

(4) Der Fahrzeugführer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks – soweit vom Fahrgast gewünscht – behilflich.

(5) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, seine Fahrzeugführer über die jeweils geltenden Bestimmungen und Vorschriften für den Verkehr mit Taxis zu informieren und aktenkundig jährlich zu belehren. Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen (§ 10 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)).

(6) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrstrecke, des amtlichen Kennzeichens, der Ordnungsnummer, des Beförderungsentgeltes, des Mehrwertsteueranteils, Datum der Beförderung, Unternehmensstempel sowie Name und Unterschrift des Fahrzeugführers auszustellen.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen. Ausnahmen bestehen nur für Fahrten im Sinne des § 7 (4) und des § 8 (3) Satz 1 dieser Verordnung.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis aufgrund der zurückgelegten Strecke nach § 8 dieser Verordnung zu errechnen. Der Fahrgast ist unmittelbar nach Auftreten der Störung davon zu unterrichten. Die Störung am Fahrpreisanzeiger ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Beförderungsentgelte und Sondervereinbarungen

(1) Die in § 8 dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte gelten für Fahrten im Landkreis Bautzen innerhalb des jeweiligen Pflichtfahrbereiches gemäß Anlage 1, in welchem der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Für Fahrten über den Pflichtfahrbereich hinaus sind Beförderungsentgelte unter Beachtung von § 37 (3) der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) mit dem Fahrgast vor Fahrtbeginn frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gilt das für den Pflichtfahrbereich festgesetzte Beförderungsentgelt als vereinbart.

(2) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise und bestimmen sich ausschließlich nach § 8 dieser Verordnung. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Die Mehrwertsteuer ist im Beförderungsentgelt enthalten.

(3) Das auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt ist vom Fahrgast nach Beendigung der Fahrt zu bezahlen. In begründeten Einzelfällen kann der Fahrzeugführer eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Entgelts vor Fahrtbeginn verlangen. Bargeldlose Zahlungen sind vor Fahrtantritt zu vereinbaren. Der Fahrer soll Wechselgeld in Höhe von 50,00 EUR bereithalten.

(4) Von den festgelegten Beförderungsentgelten abweichende Sondervereinbarungen nach § 51 (2) des PBefG, insbesondere mit Krankenkassen, Schulträgern oder Auftragsfahrten als Linientaxi im ÖPNV, sind für den Pflichtfahrbereich zulässig. Diese Sondervereinbarungen sind durch den Unternehmer dem Landratsamt Bautzen zur Prüfung der Zulässigkeit schriftlich anzuzeigen. Die Zulässigkeit wird erst nach 14 Tagen nach Anzeige wirksam, sofern die Behörde nicht vor Ablauf dieser Frist widerspricht.

§ 8 Tarife

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Fortschaltbetrag, Grundpreis (Einschaltentgelt), der Anfahrt (bestellte Leerfahrt zur Abholadresse außerhalb der Betriebssitzgemeinde gemäß § 8 (3) dieser Verordnung), dem Kilometerpreis (Besetztfahrtentgelt), dem Zeitpreis (Entgelt für Wartezeit pro Stunde, auch verkehrsbedingte Wartezeit) und den Zuschlägen zusammen.

Als Beförderungsentgelt im Pflichtfahrbereich werden festgesetzt:

Table 1: Beförderungsentgelte im Pflichtfahrbereich

Bezeichnung	Bemerkung	Betrag in Euro
Fortschaltbetrag		0,10
Grundpreis für Stufe 1, 2 und 3	Bereitstellung	5,50
Wegtarif Tarifstufe1 Kilometerpreis	Anfahrt	1,60

Wegtarif Tarifstufe 2 Kilometerpreis	Besetzt-Kilometer werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr	3,10
Wegtarif Tarifstufe 3 Sonn- / Feiertags- und Nachttarif Kilometerpreis	Besetzt-Kilometer werktags von 22:00 bis 06:00 Uhr Sonn- und Feiertrags ganztägig	3,50
Zeittarif für alle Tarifstufen	vor Beginn beziehungsweise während der Fahrt	55,00 pro Stunde
Zuschläge ab 5 Personen (Großraumtaxi)		8,50

(2) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung der Fahrzeuge durch den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, ist der Grundpreis und der Kilometerpreis für die Anfahrt zu entrichten.

(3) Die Berechnung der Anfahrt (Tarifstufe 1) entfällt innerhalb des Betriebssitzortes. Bei Anfahrten außerhalb des Betriebssitzortes ist der Fahrgast über die anfallende Anfahrtsgebühr vor der Auftragsannahme hinzuweisen.

Das Umschalten von Tarifstufe 1 (Anfahrt) in die Tarifstufen 2 oder 3 (Besetzt-km) hat erst im Beisein des Fahrgastes zu erfolgen.

(4) Eine Anpassung der Tarife an die wirtschaftlichen Erfordernisse ist einmal jährlich möglich. Hierdurch wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 PBefG in Verbindung mit der Taxiverordnung des Landkreises Bautzen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Taxiordnung des Landkreises Bautzen vom 28.10.2009, die Taxitarifordnung des Landkreises Bautzen vom 28.10.2009, zuletzt geändert am 23.05.2022, außer Kraft.

Bautzen, den 25.06.2026

Udo Witschas, Landrat

Festlegung Pflichtfahrbereiche für Taxiunternehmer im Landkreis Bautzen

Im Landkreis Bautzen werden folgende Pflichtfahrbereiche festgelegt. In diesem Bereich besteht für die dort ansässigen Taxiunternehmer Beförderungspflicht (§ 47 Abs. 4 PBefG) zu den festgesetzten Beförderungsentgelten.

Die Pflichtfahrbereiche sind:

- Bereich Bautzen
- Bereich Hoyerswerda
- Bereich Kamenz
- Bereich Radeberg

Städte und Gemeinden der Pflichtfahrbereiche:

Bereich Bautzen

Bautzen, Bischofswerda, Burkau, Cunewalde, Demitz-Thumitz, Doberschau-Gaußig, Frankenthal, Göda, Großdubrau, Großharthau, Großpostwitz, Hochkirch, Königswartha, Kubschütz, Malschwitz, Neschwitz, Neukirch/Lausitz, Obergurig, Puschwitz, Radibor, Rammenau, Schirgiswalde-Kirschau, Schmölln-Putzkau, Sohland an der Spree, Steinigtwolmsdorf, Weißenberg, Wilthen

Bereich Hoyerswerda

Bernsdorf, Elsterheide, Hoyerswerda, Lauta, Lohsa, Spreetal, Wittichenau

Bereich Kamenz

Crostwitz, Elstra, Großnaundorf, Haselbachtal, Kamenz, Königsbrück, Laußnitz, Nebelschütz, Neukirch, Oßling, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Ralbitz-Rosenthal, Schwepnitz, Steina

Bereich Radeberg

Arnsdorf, Stadt Dresden, Großröhrsdorf, Lichtenberg, Ohorn, Ottendorf-Okrilla, Pulsnitz, Radeberg, Wachau

Pflichtfahrbereiche

Hoyerswerda

Kamenz

Radeberg

Bautzen

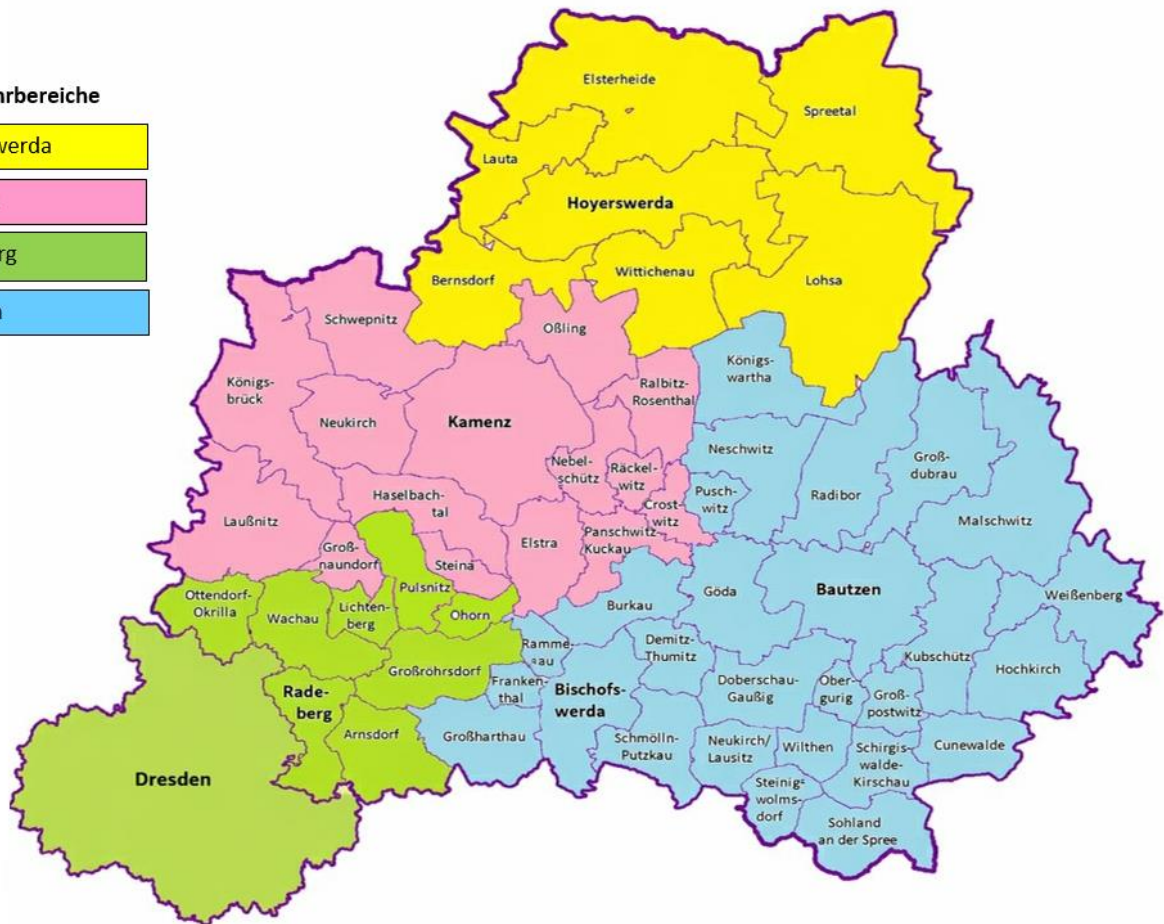


Abbildung 1: die Pflichtfahrbereiche werden hier grafisch in unterschiedlichen Farben dargestellt